



## Audit Committee-Reglement

Gültig ab 1. Juni 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Zweck</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Zusammensetzung und Organisation</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Beschlussfassung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4 Amtsperiode</b>	<b>3</b>
<b>Art. 5 Konstituierung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6 Einberufung</b>	<b>3</b>
<b>Art. 7 Leitung</b>	<b>4</b>
<b>Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
<b>Art. 9 Berichterstattung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 10 Entschädigung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 11 Inkraftsetzung</b>	<b>5</b>

## **Anhang 1 zum Audit Committee-Reglement Aufgaben und Kompetenzordnung**

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 51a Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und Art. 11 des Organisationsreglements der BLVK, erlässt folgendes Reglement samt Kompetenzordnung (Anhang 1):

**Art. 1 Zweck**

- 1 Dieses Reglement und der Anhang 1 zum Organisationsreglement BLVK, zum Geschäftsreglement der BLVK sowie zum Anlagereglement BLVK regeln die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Audit Committee (AC).
- 2 Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

**Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

- 1 Das AC ist paritätisch zusammengesetzt.
- 2 Das AC besteht aus maximal vier Mitgliedern der Verwaltungskommission (VK).
- 3 Die Mitglieder werden von der VK gewählt.
- 4 Der Direktor und/oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitarbeitende oder externe Fachleute werden von Fall zu Fall beigezogen.

**Art. 3 Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung ist Art. 8 des Organisationsreglements sinngemäss anwendbar.

**Art. 4 Amtsperiode**

- 1 Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

**Art. 5 Konstituierung**

- 1 Das AC konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- 2 Das AC wählt einen Protokollführer auf Vorschlag des Direktors.

**Art. 6 Einberufung**

- 1 Das AC tagt, so oft die Geschäfte es erfordern.
- 2 Das AC wird durch den Präsidenten einberufen.
- 3 Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

## **Art. 7 Leitung**

Der Präsident ist zuständig für:

- a) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die regelmässige und transparente Information der VK.

## **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1** Finanzberichterstattung (Reporting):
  - a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen;
  - b) das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit dem Direktor zuhanden der VK vor;
  - c) das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits;
  - d) das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge;
  - e) das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK.
- 2** Riskmanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS):
  - a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren;
  - b) das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS samt IKS.
- 3** Externe Revision:
  - a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle;
  - b) das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen;
  - c) das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle;
  - d) das AC ist Anlaufstelle für die Revisoren bei Konflikten mit dem Direktor und der Geschäftsleitung;
  - e) das AC bespricht mit dem Direktor, dem Bereichsleiter Rechnungswesen & Controlling und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen;
  - f) das AC prüft die Unabhängigkeit und beurteilt die Qualifikation und die Leistung der Revisionsstelle.
- 4** Corporate Governance und Compliance:
  - a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung;
  - b) das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten.

- 5** Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung, Anhang 1.

**Art. 9 Berichterstattung**

Das AC rapportiert der VK mindestens einmal pro Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen über die Resultate seiner Arbeit.

**Art. 10 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des AC richtet sich nach dem Entschädigungsreglement Verwaltungskommission.

**Art. 11 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015 und tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 3. Mai 2017

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:  
Roland Ziegler

Die Vizepräsidentin:  
Gertrud Hachen

## Anhang 1 zum Audit Committee-Reglement

### Aufgaben und Kompetenzordnung

#### Funktionen

A: Antrag  
E: Entscheid  
D: Durchführung/Umsetzung  
I: Information  
K: Kontrolle

#### Stellen

VK: Verwaltungskommission  
VKP: Präsidium der Verwaltungskommission  
AA: Anlageausschuss  
AC: Audit Committee  
DIR: Direktor  
GL: Geschäftsleitung

Art. Nr.	Organisationsreglement Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen							
		VK	VKP		AA	AC	DIR	GL
<b>5</b>	<b>Verwaltungskommission</b>							
<b>5.1</b>	Wahrnehmung der Gesamtleitung als oberstes Organ	E						A
<b>5.2</b>	Unübertragbare Aufgaben der VK gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG							
	a) Festlegung des Finanzierungssystems	E						A
	b) Festlegung von Leistungszielen, Vorsorgeplänen, Grundsätze zur Verwendung der freien Mittel	E						A
	c) Erlass und Änderung von Reglementen	E			A	A	A	A
	d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung	E				A		
	e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen	E						A
	f) Festlegung der Organisation	E					A	
	g) Ausgestaltung des Rechnungswesens	E					A	
	h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information	E					A	
	i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	E						
	j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	E					A	
	k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	E				A	A	
	l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer	E						
	m) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses	E			A			A
	n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen	E						A
	o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen	E						A
	p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber	E						A

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
<b>5.3</b>	Die VK regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte						
	a) Festlegung des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen	E					A
	b) Festlegung des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten	E					A
	c) Festlegung des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährig-igen Mutationen im folgenden Jahr	E					A
	d) Festlegung der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds	E					A
	e) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung der Anlagepolitik im Zusammenhang mit Anlagen, für die die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können	E		A			
	f) Entscheid über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter	E		A			A
	g) Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Zeichnungsart	E				A	
	h) Genehmigung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die GL-Mitglieder	E				A	
	i) Jährliche Überprüfung der strategischen Ziele und Grundsätze	E					A
	j) Genehmigung der Jahresziele und des Budgets	E				A	
	k) Periodische Beurteilung der eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise	E					
	l) Entscheid über den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung	E					A
	m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen	E					
<b>5.4</b>	Die VK stellt dem Kanton Antrag (Art. 29 PKG)						
	a) Zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge	A					
	b) Zum Finanzierungsplan	A					
	c) Zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans	A					
	d) Zur Höhe der Sanierungsbeiträge	A					
<b>5.5</b>	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Unternehmenspolitik (Corporate Governance, Unternehmensentwicklung und -kultur, Kader- und Mitarbeiterentwicklung, Lohnpolitik)	E					A
	b) Festlegen des jährlichen Betrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen gegen Invalidität	E					A
	c) Delegation unübertragbarer Geschäfte sowie die Ernennung von Arbeitsgruppen für besondere Geschäfte	E					A
	d) Kontakte mit Medien, Behörden und Verbänden in Absprache mit dem Direktor	E	D			I	
<b>13</b>	<b>Präsident der Verwaltungskommission</b>						
<b>13.2</b>	a) Festlegung des Gehalts des Direktors	E	A				
	b) Jährliches Führungsgespräch	I	D				
	c) Überwachung des Vollzugs der VK-Beschlüsse inkl. Bericht-erstattung an die übrigen Mitglieder	I	K				

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	d) Aufsicht über die Tätigkeit des Direktors und der übrigen Geschäftsleitung	I	K				
<b>18</b>	<b>Direktor</b>						
<b>18.1</b>	• Operative Leitung der Geschäftsstelle in personeller, finanzieller und organisatorischer Sicht					D	
<b>18.2</b>	• Vertretung der BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber den Versicherten					D	
<b>18.3</b>	Weitere Aufgaben und Kompetenzen						
	a) Die Festlegung der operativen Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche und die Überwachung der Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Gesamtplanung					E, K	
	b) Die Umsetzung der strategischen Ziele, der Unternehmenspolitik und der Aufträge, die von der VK erteilt werden	I				E	
	c) Die regelmässige und transparente Orientierung der VK über den Geschäftsgang	I				D	
	d) Die unverzügliche Information des Präsidenten bei besonderen Vorkommnissen		I			D	
	e) Die Vorbereitung der Sitzungen der VK in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten samt Erstellung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der Beschlüsse der VK		D		I	D	
	f) Die Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts					D	
	g) Die Überwachung der externen Mandate unter Vorbehalt der Revisionsstelle und der Portfolio-Mandate im Anlagebereich	I				K	
	h) Die Festlegung der Aufbauorganisation der BLVK	E				A	
	i) Die Ausgabenentscheide im Rahmen des von der VK genehmigten Verwaltungsbudgets	I				E	
	j) Entscheid über nicht gebundene Ausgaben, die im Jahresbudget nicht erfasst sind, in der Höhe von CHF 20'000 bzw. CHF 100'000 im Gesamttotal	I				E	
	k) Die Anstellung seines Stellvertreters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VK	E				A	
	l) Die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstufung von Stellen im Rahmen von Personalreglement und Budget	I				E	
	m) Den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit diese nicht der VK vorbehalten sind	I				E	
	n) Erlass und Änderung aller internen Richtlinien inkl. Kompetenz- und Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle soweit nicht die VK zuständig ist (Art. 5 Abs. 3 lit. g)	I				E	
	o) Festlegung der Jahresziele der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Überwachung	I				E, K	
	p) Bearbeitung und Umsetzung der Aufträge sowie den Vollzug der Beschlüsse der VK	I				D	
	q) Abschluss der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, der erweiterten Geschäftsleitung sowie Festlegen deren Gehälter gemäss Personalreglement	I				E	
	r) Die ganz oder teilweise Delegation von Aufgaben und Kompetenzen	I				E	



Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>Audit Committee (AC)</b>						
<b>8</b>	<b>Audit Committee-Reglement</b>						
<b>8.1</b>	a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen	I			K		
	b) Das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit dem Direktor zuhanden der VK vor	E			D		
	c) Das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits	I			E		
	d) Das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge	I			E		
	e) Das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK	I			D, K		
<b>8.2</b>	a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren	I			K		
	b) Das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit des RMS samt IKS	I			K		
<b>8.3</b>	a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle	E			A		
	b) Das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen	E			A		
	c) Das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle	I			E		A
	d) Das AC ist Anlaufstelle für die Revisoren bei Konflikten mit dem Direktor und der Geschäftsleitung	I			E	I	I
	e) Das AC bespricht mit dem Direktor, dem Bereichsleiter Rechnungswesen & Controlling und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen	I			D, K		
	f) Das AC prüft die Unabhängigkeit und beurteilt die Qualifikation und die Leistung der Revisionsstelle	I			E		
<b>8.4</b>	a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung	I			D, K		
	b) Das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten	I			D		
	<b>Anlageausschuss</b>						
	Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses richten sich nach Anhang 3 zum Anlagereglement						
	<b>Weitere Aufgaben und Kompetenzen</b>						
	a) Aufbau Bereich Kapitalanlagen	I		E		A	
	b) Investment Controller-Verträge	E		A			

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>Geschäftsleitung</b>						
	<b>Loyalität und Integrität</b>						
	a) Prüfung der Unabhängigkeit des Experten der beruflichen Vorsorge	I				E	
	b) Prüfung Interessenverbindungen	E				D	
	c) Einverlangen der Erklärungen über Vermögensvorteile	E				D	
	d) Meldung Personalwechsel an Aufsicht	K				D	
	<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>						
	• Erlass von Planungs- und Budgetrichtlinien	I					E
	<b>Führung von gerichtlichen Prozessen mit BLVK als Partei</b>						
	a) BVG / StVR mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	b) BVG / StVR mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	c) Kapitalanlagen mit Streitwert bis CHF 1'000'000	I		A	K		E
	d) Kapitalanlagen mit Streitwert über CHF 1'000'000	E		A	K	A	
	e) Unternehmerische Fragen mit Streitwert bis CHF 500'000	I			K		E
	f) Unternehmerische Fragen mit Streitwert über CHF 500'000	E			K	A	
	g) Abschluss von Vergleichen bis CHF 100'000	I			K		E
	h) Abschluss von Vergleichen über CHF 100'000	E			K	A	
	i) Forderungsverzichte bis CHF 100'000	I			K		E
	j) Forderungsverzichte über CHF 100'000	E			K	A	
	<b>Abschluss Versicherungsverträge</b>						
	a) Deckungssumme bis CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≤ CHF 30'000						E
	b) Deckungssumme über CHF 5'000'000 mit Versicherungsprämien ≥ CHF 30'000	E				A	
	<b>Abschluss und Kündigung von Verträgen</b>						
	a) Beratungsaufträge	I				E	
	b) Lizenzverträge für Software-Informationsbeschaffung						E
	c) Sonstige Verträge und Abonnemente					E	
	<b>Überweisen / Auszahlen von Vorsorgeleistungen</b>						
	• Freiwillige Leistungen in Härtefällen	E					A
	<b>Rückforderung zu viel bezogener Leistung</b>						
	a) Verzicht infolge Gutgläubigkeit bis CHF 100'000	I			K		E
	b) Verzicht infolge Gutgläubigkeit über CHF 100'000	E			K	A	
	c) Verzicht infolge Härtefall bis CHF 100'000	I			K		E
	d) Verzicht infolge Härtefall über CHF 100'000	E			K	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen	VK	VKP	AA	AC	DIR	GL
	<b>IT und Organisation</b>						
	a) Regelung der Zugriffsrechte					K	E
	b) Systemwechsel Pensionskassensoftware	E					A